



Gemeinde Möttingen

Richtlinien über die Förderung des Abbruches und Umnutzung alter Bausubstanz zum Zwecke der Wohnbebauung oder Ersatzwohnbauten

Stand 23.08.2004

Beschluss des Gemeinderates Möttingen vom: 29. März 2004 und 23.08.2004
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei

Förderziele:

- Schaffung eines Anreizes für „Bauen bzw. Umbauen im Ortskern“
- Vermeidung von Flächenverbrauch am Ortsrand
- Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelungen
- Steigerung des Wohnwertes im Innerortsbereich
- Verbesserung des Ortsbildes

1.) Fördervoraussetzungen:

- Formlose, schriftliche Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- Vorlage der baurechtlichen Zustimmung zum Abbruch bzw. Umbau
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung
- Vorlage und Anerkennung einer Berechnung des umbauten Raumes des abzubrechenden bzw. umzubauenden Objektes
- Vorlage des genehmigten Bauplanes für Ersatzbau bzw. Umbau (Wohnhaus)
- Schaffung von Wohnraum innerhalb vier Jahren

2.) Höhe der Förderung:

- Bemessungsgrundlage der Höhe der Förderung ist die Kubatour des abzubrechenden Objektes (gerundet auf 50 m³)
- Zur Zuschussberechnung wird immer das kleinere Gebäude herangezogen. Das heißt, dass bei einem Abbruch von z.B. 3000 m³ und einem Neubau von 1000 m³ der Neubau bezuschusst wird. Bei einem Abriss von 300 m³ und einem Neubau von 1500 m³ wird der Abbruch bezuschusst.
- Der Fördersatz beträgt für den
Abbruch eines Gebäudes bei Schaffung von Wohnraum 2,50 Euro/m³
Umbau/Umnutzung eines Gebäudes bei Schaffung von Wohnraum 2,50 Euro/m³

Musterberechnung:

- Gebäude mit 10 x 12 m, KG, EG und OG, angenommene Geschosshöhe 2,70 m, Höhe Dachstuhl 3,00 m.

Formel: 10,0 x 12,0 x 9,6 m (2,7 KG + 2,7 EG + 2,7 OG + 1,5 = ½ Dach) = 1.152 m³
gerundet laut Richtlinie 1.150 m³

Zuschuss:

$$1.150 \text{ m}^3 \times 2,50 \text{ Euro} = 2.875,00 \text{ Euro}$$

3.) Vollzug der Richtlinie und Rechtsanspruch auf Förderung:

- Der Vollzug der Richtlinien obliegt der Gemeindeverwaltung.
- Die abschließende Entscheidung über die Zuschussgewährung und Zuschusshöhe trifft der Gemeinderat je im Einzelfall.
- Vorläufige Auszahlung der Zuwendung bei Beginn der Maßnahme, wenn die Voraussetzungen von Nr. 1.) vorliegen.
- Bauherr muss die Überprüfung des ursprünglichen und des neu geschaffenen Wohnraumes durch die Gemeindeverwaltung zulassen.
- Werden die Forderungen der Gemeinde nicht erfüllt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Es entscheidet der Gemeinderat über die Rückzahlung.
- Die Richtlinien sind rechtlich nicht bindend. Es gibt für den Bürger keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- Voraussetzung für die Auszahlung von Zuwendungen ist, dass Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.
- Die Richtlinien haben keine feste Laufzeit. Sie können jederzeit vom Gemeinderat ausgesetzt werden.